



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. Februar 2025

Verordnung über das militärische Gesundheitswesen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 30. Oktober 2024 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Verordnung über das militärische Gesundheitswesen mit der Bitte, bis zum 10. März 2025 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

Mit der Änderung des Militärgesetzes, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, hat der Bund eine rechtliche Grundlage für Regelungen im Zusammenhang mit dem militärischen Gesundheitswesen geschaffen. Die Einzelheiten sollen durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden, wozu nun der Erlassentwurf vorliegt.

Die Kantone sind von der Vorlage insofern direkt betroffen, als es verschiedene Schnittstellen zwischen dem militärischen und dem zivilen Gesundheitswesen geben wird. Im Grundsatz ist der Regierungsrat mit dem Verordnungsentwurf einverstanden. Es gibt jedoch einige Punkte, vorwiegend im Bereich der angesprochenen Schnittstellen, bei denen Anpassungsbedarf besteht. Regelungsbedarf besteht insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Berufsausübung militärischer Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen;
- Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten;
- Herstellung, Verschreibung, Abgabe, Anwendung und Lagerung von Arznei- und Betäubungsmitteln;
- Zusammenarbeit mit zivilen Gesundheitseinrichtungen;
- Informationsaustausch entlang der gesamten Behandlungskette.

Informationsaustausch zwischen Armee und Kantonen

Eine zentrale Schnittstelle zwischen militärischem und zivilem Gesundheitswesen betrifft den Informationsaustausch zu Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen. Da viele dieser Personen parallel im zivilen Bereich tätig sind, ist ein koordinierter Informationsfluss essenziell. Die vorgesehene Informationspflicht der Armee gegenüber den Kantonen sowie die Informationsmöglichkeit der Kantone an die Armee stellt eine Verbesserung dar. Dennoch sollte geprüft werden, ob die für den Sanitätsdienst der Armee zuständige Stelle direkten Zugang zu den Registern MedReg, GesReg, PsyReg und NAREG erhalten sollte, um relevante Angaben

direkt einzutragen. Eine solche Anpassung würde eine rechtliche Änderung erfordern, weshalb die vorgeschlagene Lösung als Übergangslösung akzeptiert wird.

Bewilligungsregime

Da militärische Gesundheitsfachpersonen oft parallel im zivilen Bereich arbeiten, führen zwei parallele Bewilligungssysteme zu Mehraufwand und Koordinationsproblemen. Es ist fraglich, ob ein separates militärisches Bewilligungsregime notwendig ist.

Aufsicht über Apotheken und Arzneimittel

Die Vereinigung der Kantonsapothekerinnen und -apotheker (KAV) sieht Regulierungsbedarf hinsichtlich der Aufsicht über militärische Apotheken sowie den Umgang mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und Betäubungsmitteln. Die KAV regt an, eine unabhängige Stelle wie Swissmedic als Aufsichtsorgan einzusetzen und fordert eine bessere Abstimmung der Verordnung mit dem Heilmittelgesetz (HMG). Der Regierungsrat unterstützt diese Anliegen.

Angesichts der aktuellen Situation, in der es immer wieder zu Arzneimittelengpässen kommt, schlägt der Regierungsrat des Kantons Nidwalden vor, die Herstellung von sogenannten essentiellen Medikamenten wie Antibiotika, Schmerzmitteln und anderen unentbehrlichen Behandlungen zu ermöglichen. So soll das zivile Gesundheitssystem im Falle von Versorgungsengpässen unterstützt werden.

Weiter schlägt der Regierungsrat vor, sich bei den Impfungen am Schweizerischen Impfplan zu orientieren.

Leistungsvereinbarungen mit zivilen Einrichtungen

Die geplante Möglichkeit, mit zivilen Einrichtungen Leistungsvereinbarungen abzuschließen, muss unter Einbezug der kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden erfolgen. Diese Vereinbarungen können Kapazitäten ziviler Einrichtungen beeinflussen und müssen daher mit der Spitalplanung der Kantone abgestimmt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Res Schmid
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- stephanie.handschin@vtg.admin.ch